

23.12.97

AS - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitrags- verordnung)

A. Zielsetzung

Regelung der Pauschalberechnung und Zahlungsweise der Beiträge zur Arbeitsförderung für versicherungspflichtige Gefangene und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder.

B. Lösung

Bestimmung des Verfahrens zur Berechnung und Zahlung der Beiträge zur Arbeitsförderung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Verordnung wird die bisherige Gefangenen-Beitragsverordnung an die neue Ermächtigungsgrundlage angepaßt. Die Verordnung ist deshalb gegenüber dem geltenden Recht finanzneutral.

23.12.97

AS - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

**Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur
Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitrags-
verordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 810 00 - Ge 82/97

Bonn, den 23. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge
zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitrags-
verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über die Pauschalberechnung
der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene
(Gefangenen-Beitragsverordnung)**

Vom 1998

Auf Grund des § 352 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Berechnungsgrundlagen

(1) Für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), sind zugrunde zu legen:

1. die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Arbeitsförderung für versicherungspflichtige Gefangene (§ 345 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - BBGrdl),
2. die Summe der Tage, für die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten haben, im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Kalenderjahres ($\frac{T}{250}$) und
3. der Beitragssatz (§ 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) im Durchschnitt des Kalenderjahres ($\frac{B}{100}$).

(2) Die Beiträge werden nach folgender Formel berechnet:

$$BBGrdlx \frac{T}{250} x \frac{B}{100}$$

§ 2

Zahlungsweise und -verfahren

Die Beiträge sind drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in dem die Beitragsansprüche entstanden sind. Bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres werden angemessene Abschläge auf die in dem Kalendervierteljahr entstehenden Beitragsansprüche geleistet. Beiträge und Abschläge sind an die von der Bundesanstalt für Arbeit bestimmte Stelle zu zahlen. Zum Fälligkeitstermin übermitteln die Länder der von der Bundesanstalt für Arbeit bestimmten Stelle eine Abrechnung über die fälligen Beiträge und die geleisteten Zahlungen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 82 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes - AFRG - vom 24. März 1997, (BGBl. I S. 594) wird die bisherige Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977 (BGBl. I. S. 448) zum 01. Januar 1998 aufgehoben.

Die Verordnung muß deshalb - angepaßt an das Recht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - neu erlassen werden. Dies geschieht mit dem vorliegenden Entwurf. Die Verordnung entspricht in ihrem Regelungsgehalt der bisherigen Verordnung. Sie soll die Berechnung und die Zahlungsweise der Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder so weit wie möglich vereinfachen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene werden von der gesetzlich bestimmten Beitragsbemessungsgrundlage für die jeweiligen Arbeitstage im Kalenderjahr nach dem maßgebenden Beitragssatz erhoben.

Als **Beitragsbemessungsgrundlage** (beitragspflichtige Einnahme) bestimmt das Gesetz als Arbeitsentgelt einen Betrag in Höhe von 90 Prozent der Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 345 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).

Anders als bei beschäftigten Arbeitnehmern, deren Beiträge sich grundsätzlich nach dem gezahlten Arbeitsentgelt richten, werden durch die „fiktive“ Beitragsbemessungsgrundlage für Gefangene Beschäftigungsunterbrechungen nicht berücksichtigt. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Beiträge nur für jeweiligen „**Arbeitstage**“ im Verhältnis zu den Arbeitstagen im Kalenderjahr erhoben werden. Die Verordnung geht dabei in Anlehnung an die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes davon aus, daß ein Kalenderjahr 250 Arbeitstage umfaßt.

Als **Beitragssatz** wird der maßgebliche Prozentsatz des Beitrages zur Arbeitsförderung im Durchschnitt des Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Zahlungsweise der Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene und entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Mit der Verordnung wird die bisherige Gefangenen-Beitragsverordnung an die neue Ermächtigungsgrundlage angepaßt. Die Verordnung ist deshalb gegenüber dem geltenden Recht finanzneutral.

06.02.98**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

- "2. die Summe der Tage, für die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erhalten haben, im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Kalenderjahres (T/250) und"

Begründung:

Die Gefangenen-Beitragsverordnung ist der geltenden Fassung des § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 SGB III anzupassen. Versicherungspflichtig sind nach dieser Vorschrift Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch (SGB III) nicht erhalten.

In der vorliegenden Fassung der Gefangenen-Beitragsverordnung sind nicht die in § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III geregelten Fälle, in denen Gefangene Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III) vorrangig (§ 22 Abs. 3 SGB III) vor Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG erhalten, berücksichtigt.

Die vorliegende Fassung der Gefangenen-Beitragsverordnung wurde in Anlehnung an die Verordnung über den Einzug der während der Freiheitsentziehung zu entrichtenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Gefangenen-Beitragsverordnung) vom 14. März 1977, BGBl. I S. 448, formuliert.

Die Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977 berücksichtigt die vorgenannten Fälle ebenfalls nicht, da die entsprechende Versicherungspflicht erst durch Artikel 1 Nr. 65 des 5. AFG-ÄndG vom 23. Juli 1979, BGBl. I S. 1189 (§ 168 Abs. 3 a Satz 1 AFG), eingeführt wurde.

Die Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977 wurde in der Folgezeit nicht geändert.